

26 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 6. Feber 1968,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz
abgeändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1968 – RDG-Novelle
1968)

Vorliegender Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat
eine Novellierung des Richterdienstgesetzes zum Gegenstand,
durch welche die Bestimmungen über die Dienstbeschreibung
und die Standesgruppen der Richter geändert werden sowie
Regelungen bezüglich der Dienstbefreiung wegen Kuraufent-
haltes des Zusatzurlaubes und der Erkrankung während des
Erholungsurlaubes neu getroffen werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegen-
heiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des
Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968 einer
Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen
den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch
zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß
für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der
Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
6. Feber 1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Richterdienstgesetz abgeändert wird (Richterdienstgesetz-
Novelle 1968 – RDG-Novelle 1968) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

H a l l i n g e r
Berichterstatter

M a y r h a u s e r
Obmann